

Statuten Turnverein Sargans

I. Zugehörigkeit

Art. 1 Der Turnverein Sargans ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Sargans.

Name, Sitz

Art. 2 Der Turnverein Sargans ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), des St. Galler Turnverbandes (SGTV) und des Kreisturnverbandes Oberland

Zugehörigkeit

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Als Hauptzweck pflegt und fördert der Verein die sportliche Betätigung seiner Mitglieder.
Er organisiert und regelt den Turnbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen. Nebst den sportlichen Aktivitäten fördert der Verein das gesellschaftliche Zusammensein und nimmt an öffentlichen Anlässen teil.

Zweck

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Turnverein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- MitturnerInnen

Mitgliederkategorien

Art. 5 Zur Erfüllung seines Zwecks gehören dem Turnverein Riegen bzw. eigenständige Sektionen an.
Die Sektionen verwalten sich selbst und haben eigene Statuten. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Turnvereins Sargans.

Sektionen

Art. 6 Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr erfüllt hat und dem Verein bereits als Mitturner angehört.
Aktivmitglieder haben sich ihren Möglichkeiten entsprechend am Turnbetrieb und an den Vereinsanlässen zu beteiligen.

Aktivmitglieder

Art. 7 Zu Freimitgliedern können Turner ernannt werden, die seit mindestens 12 Jahren Aktivmitglieder des Turnvereins sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Freimitglieder

Art. 8 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Turnverein in ganz besonderer Weise eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Ehrenmitglieder

Art. 9 Turnerinnen und Turner, die während des laufenden Jahres in den Verein eingetreten sind oder das 16. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, erhalten den Status des Mitturners. Sie können an der nächsten Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes als Aktivmitglieder oder Mitturner aufgenommen werden.

Mitturner

Art. 10 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist der Eintretende erst nach der Aufnahme als Aktivmitglied.

Eintritt

Art. 11 Bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung werden die Austrittsbegehren vom Vorstand entgegengenommen. Die laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen jedoch erfüllt sein. Der Austritt wird an der Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung genehmigt.

Austritt

Art. 12 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Riege nicht nachkommen, die Vereinsinteressen oder den Ruf des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschluss

IV. Rechte und Pflichten

Art. 13 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie jeweils 2 Vertreter der Sektionen haben an Versammlungen Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es kann aber auch von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung resp. Wahl verlangt werden.
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, ausser wenn Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 14	Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse zu respektieren und sich an die Anordnungen der Vereinsleitung zu halten.	Vereinsinteresse	Art. 20	Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird zu Beginn des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Sie behandelt üblicherweise folgende Geschäfte:	Vereinsversammlung
Art. 15	Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.	Abgabe der Statuten		Appell Anträge Geschäftsberichte / Budget Wahlen - des Vorstandes - der Jugihauptleitung - der Revisoren - Mutationen Genehmigung des Jahresprogrammes Ehrungen Allgemeine Umfrage	
Art. 16	Der Jahresbeitrag besteht aus dem Vereinsbeitrag und den Verbandsbeiträgen. Er wird zu Beginn des Vereinsjahres eingezogen. Alle Mitglieder ausser den folgenden Ausnahmen sind beitragspflichtig: - Ehrenmitglieder - Vorstandsmitglieder - Leiter des Turnvereins - Leiter der Jugendriege	Beitragspflicht	Art. 21	Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.	Ausserordentliche Vereinsversammlung
	Für die Freimitglieder kann ein reduzierter Beitrag festgesetzt werden. Sie können auch von der Beitragspflicht befreit werden. Dies entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Verbandsbeiträge werden von den Verbänden festgesetzt. Über zusätzliche Beiträge wird an der Vereinsversammlung auf Antrag abgestimmt. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.		Art. 22	Die Einladung zur Vereinsversammlung hat persönlich und in schriftlicher Form mindestens sieben Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.	Einladung zur Vereinsversammlung
Art. 17	Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Vereinsvermögensanspruch	Art. 23	Der von der Vereinsversammlung zu wählende Vorstand besteht aus mindestens folgenden fünf Mitgliedern: - Präsident - Vize-Präsident - Kassier - Aktuar - TK- Koordinator	Vorstand
Art. 18	Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des schweizerischen Turnverbanes (SVK STV) ist obligatorisch.	Versicherungspflicht		Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen im Vorstand mit unentschiedenem Ausgang hat der Präsident den Stichentscheid. Über Sitzungen und Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.	
V. Organisation und Leitung					
Art. 19	Die Organe des Turnvereins sind: - Vereinsversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisoren	Organe	Art. 24	Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnet mit einem Vorstandmitglied zu zweien rechtsverbindlich.	Vertretung nach Aussen

Art. 25	Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind in einem Pflichtenheft oder Reglement festgehalten, welches vom Vorstand erstellt und aktualisiert wird. Es bedarf keiner Genehmigung der Vereinsversammlung. Die Vorstandsmitglieder haben den Vereinsmitgliedern auf Antrag Einsicht zu gewähren.	Pflichtenheft/ Reglemente	Art. 32	Vorstands- oder Kommissionsmitglieder welche in ihrer Funktion und Kompetenz Geschäfte abschliessen, müssen die entsprechenden Rechnungen kontrollieren und visieren. Anschliessend müssen die Rechnungen auch vom Präsidenten unterschrieben werden.	Kontrolle und Visum	
Art. 26	Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:	Aufgaben des Vorstandes	Art. 33	Das Kapital ist mündelsicher anzulegen.	Anlagen	
	<ul style="list-style-type: none"> - Handhabung der Statuten und Reglemente - Vorbereitung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse - Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung - Verwaltung der Finanzen - Erstellung eines Budget, welches an der Vereinsversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist - Erstellung und Pflege einer Mitgliederdatenbank und die Erstellung eines Behördenverzeichnisses pro Vereinsjahr. Diese enthalten alle für die Verwaltung nötigen Angaben. - Mindestens eine Koordinationssitzung mit den Sektionen pro Jahr 		Art. 34	Der Turnverein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe der Mitgliederbeiträge beschränkt.	Haftbarkeit	
			Art. 35	Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar.	Rechnungsjahr	
			Art. 36	Der Turnverein ist nach seinen Möglichkeiten bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.	Trainingsbetrieb	
			VI. Jugendriege			
Art. 27	Die Technische Kommission (TK) ist für alle turnerischen Belange verantwortlich. Sie wird vom TK-Koordinator geleitet. Pflichten, Rechte und Organisation der Kommission sind im TK-Reglement festgehalten.	Technische Kommission / TK-Koordinator	Art. 37	Die Jugendriege dient der Nachwuchsförderung des Turnvereins. Das Jugendturnen dient der sportlichen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Sie werden ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend gefördert.	Zweck Jugendriege	
Art. 28	Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Vereinsversammlung auf Antrag der Technischen Kommission.	Turnfeste	Art. 38	Die oberste Verantwortung für die Jugendriege trägt der Turnverein. Pflichten, Rechte und Organisation der Jugendriege sind im Jugendriegen-Reglement festgehalten.	Jugendriegen-Reglement	
Art. 29	Beschlüsse, die eine wesentliche Änderung des Turnbetriebes bedeuten, müssen durch die Vereinsversammlung genehmigt werden.	Wesentliche Änderungen im Turnbetrieb	VII. Archiv			
Art. 30	Mindestens zwei Revisoren prüfen die Rechnung des Turnvereins, der Jugendriege, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen. Sie erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Gleichzeitige Demission aller Revisoren ist nach Möglichkeit zu vermeiden.	Revisoren	Art. 39	Sämtliche Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw.) werden in einem Archiv aufbewahrt.	Archiv	
Art. 31	Für unvorhersehbare Geschäfte steht dem Vorstand ein Kredit von maximal 3000 Franken pro Jahr zur Verfügung.	Besondere Geschäfte	VIII. Schlussbestimmungen			
			Art. 40	Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die Revision der Statuten wird von der Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.	Statutenänderung	

- Art. 41 In allen Fällen, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, handelt der Vorstand zum Wohle des Vereins. Unvorhergesehenes
- Art. 42 Die Auflösung oder Fusion des Turnvereins Sargans kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auflösung/Fusion
- Art. 43 Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Umlaufvermögen der Gemeinde zur Förderung des Sports in Sargans übergeben. Das Inventar wird der Schulgemeinde übergeben. Verwaltung nach Auflösung
- Art. 44 Die Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 27. Januar 2006 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Januar 1977 sowie alle mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Protokollbeschlüsse. Die Statuten treten per 1. August 2006 in Kraft. Inkrafttreten

Genehmigung durch den Vorstand des St. Galler Turnverbandes am 06.05.2006.

Sargans,

TURNVEREIN SARGANS

Gerard Umberg
Präsident

Stephan Fäh
Akutar